

Foto: Helmut Graupner



Historisch

Erste Urkunden mit drittem Geschlecht ausgestellt

Nach dem bahnbrechenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom Vorjahr zum Dritten Geschlecht wurden nun die ersten Urkunden mit einem nicht auf „männlich“ oder „weiblich“ lautenden Geschlechtseintrag ausgestellt. *Alex Jürgen* erhielt von der Stadt Wien einen Reisepass mit dem Eintrag „X“ und von der Stadt Steyr eine Geburtsurkunde mit dem Eintrag „divers“. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs LGBTI-Bürgerrechtsorganisation, freut sich über dieses historische Ereignis und bedauert die anhaltenden Rechtsverletzungen durch den Innenminister.



Für Reisepässe sieht das Unionsrecht, im Einklang mit den Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), für das dritte Geschlecht den Eintrag „X“ vor. Für die Geburtsurkunde von *Alex Jürgen* hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, (nach Revision des Innenministers) bestätigt durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0015), den Eintrag „inter“ angeordnet (LVwG OÖ 03.07.2018, 750369/46/MZ). In Missachtung des rechtskräftigen und höchstgerichtlich bestätigten Gerichtsurteils musste das Standesamt Steyr auf Weisung des Innenministers eine Geburtsurkunde mit dem Eintrag „divers“, anstatt dem gerichtlich angeordneten „inter“, ausstellen. *Alex Jürgen* muss für die Durchsetzung der Gerichtsentscheidung (!) und des von ihm primär gewollten Begriffs „inter“ jetzt neuerlich vor Gericht ziehen.

Alex Jürgen

Alex Jürgen wurde als intergeschlechtlicher Mensch geboren. Intergeschlechtliche Personen sind Menschen, die hinsichtlich ihres chromosomalen, gonadalen oder anatomischen Geschlechts von der medizinischen Normvorstellung „männlicher“ und „weiblicher“ Körper abweichen. Sie sind weder männlich noch weiblich. Dies kann sich im Aussehen der äußeren Geschlechtsmerkmale, der Körperbehaarung, der hormonellen und/oder chromosomalen Zusammensetzung der jeweiligen Menschen zeigen. Nicht alle werden bei der Geburt als intergeschlechtlich identifiziert, bei manchen geschieht das im Kindes- oder Jugendalter, bei manchen als Erwachsene oder (selten) auch gar nicht (Deutscher Ethikrat 2012, 24-26; 52-54).

Die physischen Geschlechtsmerkmale von *Alex Jürgen* waren uneindeutig und

entsprachen bereits zum Zeitpunkt der Geburt weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht. Zunächst ordneten die behandelnden Ärzte *Alex Jürgen* als männlich ein, ein entsprechender Eintrag im Geburtenbuch wurde veranlasst. Nach zahlreichen Untersuchungen rieten Mediziner den Eltern, *Alex Jürgen* aufgrund der geschlechtlichen Ambivalenzen als Mädchen zu erziehen. Im Laufe der folgenden Jahre wurden die ambivalenten körperlichen Geschlechtsmerkmale zum Teil entfernt, um *Alex Jürgens* Körper optisch dem eines Mädchens anzupassen. Doch das konstruierte Geschlecht entsprach nicht *Alex Jürgens* Identifikation. Da *Alex Jürgen* keine Frau ist und sich nicht als Frau fühlt, ließ sich *Alex Jürgen* vor Jahren die durch künstliche Hormongaben entwickelte Brust entfernen. *Alex Jürgen* ist aber auch kein Mann, sondern war von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch, als welcher sich *Alex Jürgen* auch seit jeher identifiziert. Seit nun bereits mehr als 10 Jahren lebt *Alex Jür-*

gen offen als intergeschlechtliche Person.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ein fundamentales Menschenrecht, und die eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. *Alex Jürgen* im Personenstandsregister (und damit auch in Geburtsurkunden etc.) als männlich oder weiblich auszuweisen, verletzt überdies das Grundrecht auf Datenwahrheit (§ 1 DSGVO) und stellt eine unrichtige Beurkundung im Amt dar. Zudem läuft *Alex Jürgen* bei Verwendung von Urkunden mit dem unrichtigen Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ Gefahr, in unangenehme und bloßstellende erniedrigende Situationen sowie in den Verdacht der Verwendung fremder Urkunden/Ausweise oder der Urkundenfälschung zu geraten, beispielsweise bei Leibesvisitationen oder Nacktscannern, wenn sich herausstellt, dass *Alex Jürgen* nicht über dem eingetragenen Geschlecht „männlich“ (oder „weiblich“) entsprechende äussere Genitalien verfügt und in den Verdacht gerät, nicht die Person zu sein, für die die Urkunde oder der Ausweis ausgestellt worden ist.

Pflichtbegutachtung durch nicht existente Boards

Alex Jürgen hat daher 2016 am Standesamt beantragt, den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister auf „inter“, „anders“, „X“ oder eine ähnliche Bezeichnung zu berichtigen. Das Standesamt Steyr hat die Berichtigung im Geburtenbuch abgelehnt, und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Entscheidung bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof hingegen hat *Alex Jürgen* recht gegeben und ausgesprochen

REPUBLIC OF AUSTRIA	
Bezirk	Oberösterreich
Bezirk	Standesamt Steyr
Zahl	0042362019
Geburtsurkunde	
Familienname	[redacted]
Abkürzung: Legal Abkürzung: Vorname	Alex
Sonstige Namen	---
Geschlecht	divers
Geburtsort und Datum der Geburt	07.05.1970, 22.08.Lkr., Steyr
Mutter/Elternteil	
Familienname	[redacted]
Abkürzung: Legal Abkürzung: Vorname	Maria
Sonstige Namen	---
Vater/Elternteil	
Familienname	[redacted]
Abkürzung: Legal Abkürzung: Vorname	Otto
Sonstige Namen	---
Datum	29.04.2019
Datum der Ausstellung	29.04.2019
<small>Abkürzung: Namen und Unterschrift des Beamten</small>	

en, dass die eigenständige geschlechtliche Identität von intergeschlechtlichen Personen anerkannt wird, und sie vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung zu schützen sind (VfGH 15.06.2018, G 77/2018). Ausser männlich und weiblich kann, so der VfGH, (solange nicht durch Verordnung oder Gesetz die Verwendung bestimmter Begriffe vorgeschrieben wird) jede Geschlechtsbezeichnung gewählt werden, die einen Bezug zur sozialen Realität hat und die nicht frei erfunden ist. Ausdrücklich als in diesem Sinne zulässig hat der Verfassungsgerichtshof die Begriffe «divers», «inter» und «offen» erklärt.

Dennoch hat Innenminister *Herbert Kickl* im Dezember 2018 die Standesämter angewiesen, dass für die dritte Option nur der Begriff «divers» zu verwenden ist, dass das Geschlecht Neugeborener nur als «männlich», «weiblich» oder «offen» eingetragen werden dürfe und der dritte Geschlechtseintrag nur dann zustehe, wenn sogenannte VdG-Boards, die es bis heute gar nicht gibt (!), bestätigen, dass die Person körperlich

weder männlich noch weiblich sei (Erlass vom 20.12.2018, BMI-VA1300/0528-III/4/b/2018). Diese, mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof und den nicht auf bestimmte Beweismittel einschränkenden Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht im Einklang stehende, Anweisung (Erlass), stellt keine Rechtsquelle da; sie bindet nur die Standesämter (als dem Innenminister unterstellte Behörden) nicht aber die Gerichte. Erstaunlicherweise hat jüngst ein niederösterreichisches Standesamt, trotz des Erlasses, lediglich auf Grund eines Befundes des Hausarztes einer intergeschlechtlichen Person den Eintrag „divers“ bewilligt.

„Wir freuen uns sehr und feiern die historische Ausstellung der ersten Urkunden mit drittem Geschlecht“, sagt *Dr. Helmut Graupner*, Rechtsanwalt von *Alex Jürgen* und Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA (RKL)*, „Gleichzeitig bedauern wir, dass der Innenminister die Standesämter zum Rechtsbruch anweist und intergeschlechtliche Menschen zur Durchsetzung ihrer Grundrechte wieder vor die Gerichte zwingt“.

ERFOLG I

Eheverbot für binationale Paare aufgehoben

➔ In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Nationalrat am 2. Juli 2019 auf Antrag der NEOS mit den Stimmen aller Parteien mit Ausnahme der FPÖ beschlossen, dass künftig (so wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren) wirklich alle gleichgeschlechtlichen Paare dieser Welt in Österreich heiraten dürfen, nicht nur jene, deren Heimatland gleichgeschlechtliche Ehen zulässt. Die Neuerung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

ERFOLG II

Parlament fordert Verbot von Konversionstherapien

➔ Ebenso in seiner letzten Sitzung hat der Nationalrat auf Antrag der SPÖ einstimmig die Gesundheitsministerin aufgefordert, einen Gesetzesvorschlag zum Verbot von Konversionstherapien („Homo-Heilungen“) bei Minderjährigen vorzulegen. In Deutschland hat die Bundesregierung ein generelles Verbot solcher Therapien, nicht nur bei Minderjährigen, angekündigt.

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NRBAbg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**,
→ NRBAbg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LABg. a.D., NRBAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → BRABg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → BM a.D. NR a.D. Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, vord. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastingner**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR, Verfassungsrichterin & vorm. Präsidentin OGH → NRBAbg. a. D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinigung → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NRBAbg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → NRBAbg. a.D. Dr. **Volker Kier** → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NRBAbg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, VPräs. First Vienna FC 1894 → Univ.-Prof. DD. **Heinz Mayer**, erem. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → LABg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → **DSA Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt Wien a.D. → BRABg. a.D. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. RichterIn EGMR → NRBAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräsident → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaften → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung, Präs. Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR, SPÖ

LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN

ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info

HG
Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut
Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WASL).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem-Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

RHL 

Folge uns auf Twitter
und Facebook!

→ twitter.com/helmutgraupner
→ facebook.com/RKLLambda

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und **kostenlos** spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf **kostenlos** für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: **jeden Donnerstag 19-20 Uhr**

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle **COURAGE**, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. **kostenlos – anonym**

SPONSOREN



IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien; **Erscheinungsdatum:** 17.7.2019; **Titelfoto:** Dr. Helmut Graupner und Alex Jürgen; **Layout:** Michael Hierner/www.hiernerer.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu). 2016 wurde RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner von der Wiener Landesregierung das Goldene Verdienstzeichen der Stadt Wien und durch den Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik verliehen.



VIELFALT IST UNSER PROGRAMM!
EINE LEHRE MIT ZUKUNFTSPERSPEKTIVE?

#NASICHER

nasicher.at